



Verwaltungsakt- qualität von Festlegungen zulässiger Hilfsmittel

Ein Gutachten der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

25.02.2026

Maximilian Spehn

Inhaltsverzeichnis

1. Beispiele hochschuleitiger Festlegungen zulässiger Hilfsmittel.....	3
2. Würdigung bisher ergangener Gerichtsentscheidungen	3
3. Voraussetzungen eines Verwaltungsakts	4
3.1. Hoheitliche Maßnahme	4
3.2. Behörde	5
3.3. Gebiet des öffentlichen Rechts.....	6
3.4. Regelung	6
3.5. Gerichtet auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen	7
3.6. Außenwirkung den Studierenden gegenüber	8
3.7. Außenwirkung gegenüber Dritten	8
4. Ergebnis	9
5. Literaturverzeichnis	10

Verwaltungsaktqualität von Festlegungen zulässiger Hilfsmittel¹

Dieses Gutachten untersucht, ob hochschuleitige Festlegungen der zulässigen Hilfsmittel im Rahmen konkreter Prüfungen als Verwaltungsakte gemäß § 35 VwVfG² zu qualifizieren sind. Diese Abgrenzung ist für Hochschulen von zentraler Bedeutung, da an das Vorliegen eines Verwaltungsaktes spezifische Verfahrens- und Formvorschriften des VwVfG anknüpfen, deren Beachtung für die Wirksamkeit und Rechtssicherheit der Prüfungsregelungen essenziell ist.³ Zugleich ist die Frage auch für die Adressat:innen der Festlegungen relevant, da sich daraus die zulässigen Rechtsbehelfe ergeben.⁴

1. Beispiele hochschuleitiger Festlegungen zulässiger Hilfsmittel

In der Praxis werden seitens der Hochschulen regelmäßig im Rahmen von Prüfungen die zulässigen Hilfsmittel festgelegt. Zum einen erfolgt dies dadurch, dass auf den Prüfungsunterlagen selbst die zugelassenen Hilfsmittel abgedruckt werden.⁵ Zum anderen werden die Studierenden über die zulässigen Hilfsmittel informiert, beispielsweise indem ihnen zu Beginn des Semesters ein Dokument auf dem Lernmanagementsystem der Hochschule oder online bereitgestellt wird.⁶

2. Würdigung bisher ergangener Gerichtsentscheidungen

Die Entscheidungen VG Mainz, Urteil vom 03.08.2011 - 3 K 62/11.MZ,⁷ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.03.2012 - 10 A 11181/11,⁸ und BVerwG, Beschluss vom 07.08.2012 - 6 B 22/12,⁹

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 19.02.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt

² Da regelmäßig von einem einheitlichen Begriffsverständnis ausgegangen werden kann, wird hier das Bundes-VwVfG herangezogen: *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2011, 34 (35); im Hinblick auf die Definition bestehen praktisch keine inhaltlichen Unterschiede, vgl.: *von Alemann/Scheffczyk*, Begriff des Verwaltungsakts, VwVfG § 35 Rn. 9.

³ So setzen zum Beispiel die Anhörung Beteiligter nach § 28 Abs. 1 LVwVfG und die Formvorschrift des § 37 LVwVfG einen Verwaltungsakt voraus.

⁴ Beispielsweise setzen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO tatbestandlich einen Verwaltungsakt voraus.

⁵ Auf die Bearbeitungshinweise bzw. das Deckblatt der Klausur abstellend: VG Arnsberg, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, [Link](#), Rn. 15; OVG Sachsen, Beschluss vom 21.08.2012 - 2 A 492/11, [Link](#), Rn. 2.

⁶ Online verfügbare Festlegungen: Für das Fach Rechtswissenschaft: *Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft*, Verfügung Hilfsmittelverfügung, [Link](#); für das Fach Wirtschaftswissenschaft: *Universität Münster, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät*, Aushang zu zugelassenen Hilfsmittel, [Link](#).

⁷ VG Mainz, Urteil vom 03.08.2011 - 3 K 62/11.MZ, [Link](#).

⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.03.2012 - 10 A 11181/11, [Link](#).

⁹ BVerwG, Beschluss vom 07.08.2012 - 6 B 22/12, NVwZ 2012, 1416 ff.

beschäftigen sich inhaltlich mit Hilfsmittelbekanntmachungen. Dabei wurde implizit die Statthaf-
tigkeit einer Verpflichtungsklage bestätigt,¹⁰ die gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO einen Verwaltungsakt
voraussetzt. Den Entscheidungen liegt jedoch ein Sachverhalt zugrunde, in dem eine nicht zur
Hochschule gehörende dritte Person die Aufnahme eines ihrer Werke in die Liste der zulässigen
Hilfsmittel im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung beantragt. Die betreffende Person
wendet sich somit nicht als Hochschulangehörige gegen die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel
im Rahmen einer Hochschulprüfung. In dem genannten Sachverhalt handelte auf Beklagtenseite
maßgeblich das Landesjustizprüfungsamt und nicht eine Hochschule. Daher kann es insbeson-
dere hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale „Behörde“ und „Außenwirkung“ gemäß § 35 Satz 1
VwVfG zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, wenn sich Hochschulangehörige gegen die
Festlegung der Hilfsmittel im Rahmen von Hochschulprüfungen wenden.

3. Voraussetzungen eines Verwaltungsakts

Ob ein Verwaltungsakt vorliegt, richtet sich nach § 35 S. 1 VwVfG. Hiernach ist ein Verwaltungsakt
jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung
eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswir-
kung nach außen gerichtet ist.

3.1. Hoheitliche Maßnahme

Das Tatbestandsmerkmal der Maßnahme wird nicht einheitlich definiert. In der Rechtsprechung
und Kommentarliteratur wird in diesem Kontext ein Erklärungswert sowie ein voluntatives Element
gefordert.¹¹ Ausreichend ist, dass eine Feststellung oder eine sonstige Rechtsgestaltung vorliegt.¹²
Durch Hilfsmittelbekanntmachungen wird seitens der Hochschule willentlich für Studierende er-
kennbar konkretisiert, was ein zulässiges Hilfsmittel darstellt. Ob hierdurch die Norm der jeweils
einschlägigen Prüfungsordnung konkretisiert wird oder das Prüfungsrechtsverhältnis zwischen
Studierenden und der Hochschule¹³ ausgestaltet wird, kann im Ergebnis dahinstehen. In jedem Fall
liegt ein willentlicher Erklärungswert seitens der Hochschule vor. Da die Festlegung der zulässigen
Hilfsmittel einseitig durch die Hochschule erfolgt, ist sie als hoheitlich zu betrachten nach § 35 S. 1

¹⁰ Von der Zulässigkeit der Klage sprechend: *VG Mainz*, Urteil vom 03.08.2011 - 3 K 62/11.MZ, [Link](#), Rn. 19.

¹¹ *Knauff*, Begriff des Verwaltungsaktes, VwVfG § 35 Rn. 52; zum voluntativen Teil: *BVerwG*, Urteil vom
31.05.2012 - 3 C 12.11, [Link](#), Rn. 15 f.

¹² *Knauff*, Begriff des Verwaltungsaktes, VwVfG § 35 Rn. 52.

¹³ Vgl. zum Prüfungsrechtsverhältnis: *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht,
Rn. 399 f; *Dieterich*, Das Prüfungsrechtsverhältnis, Rn. 13 ff.

VwVfG.¹⁴ Demzufolge stellt die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel in Hochschulprüfungen eine hoheitliche Maßnahme dar.

3.2. Behörde

Hochschulen könnten Behörden gem. § 35 VwVfG sein. Maßgeblich hierfür ist der funktionale Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 VwVfG, wonach es entscheidend darauf ankommt, dass die erlassende Stelle mit der fraglichen Maßnahme eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.¹⁵ Durch die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel fördern Hochschulen zunächst gleiche Wettbewerbsbedingungen für Studierende im Rahmen von Prüfungen.¹⁶ Diese Prüfungen führen Hochschulen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben und ihres Rechts zur Selbstverwaltung durch.¹⁷

Fraglich ist, ob es schädlich ist, wenn prüfende Personen die Hilfsmittel auf der Prüfung selbst endgültig festlegen. Die prüfenden Personen wurden zuvor durch die zuständigen Organe bestimmt.¹⁸ Während das Prüfen Aufgabe der Hochschule in Form einer Prüfungsbehörde ist, kommt Lehrenden eine Pflicht zur Mitwirkung an Prüfungen, z.B. im Rahmen der Aufgabenerstellung zu.¹⁹ Das VG Arnsberg entschied in einem Fall, dass „[m]aßgeblich bestimmend und verbindlich [...] jedenfalls die zur eigentlichen Prüfungsaufgabe gehörenden, nach ihrem Wortlaut eindeutigen Bearbeitungshinweise [sind], mit denen die Prüfer, die für die Aufgabenstellung verantwortlich sind, die endgültigen Voraussetzungen für die Leistungserbringung und damit für die Bewertung der Prüfungsleistungen vorgeben.“²⁰ Bei der Festlegung im Rahmen der Bearbeitungshinweise handelt es sich mithin lediglich um eine Mitwirkungshandlung der prüfenden Personen. Diese Festlegung durch die prüfenden Personen ist für die Eigenschaft der Hochschule als Behörde i.S.d. § 35 VwVfG demnach unschädlich. Folglich handelt es sich bei Hochschulen, die zulässige Hilfsmittel festlegen, sei es durch eine einzelne prüfende Person auf der Prüfung selbst, um Behörden gemäß § 35 VwVfG.

¹⁴ Diese Einseitigkeit als kennzeichnend nennend: *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2011, 34 (35).

¹⁵ *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2011, 34 (35); vgl. *Knauff*, Behördenbegriff, VwVfG § 35 Rn. 66 ff.

¹⁶ Zur Hilfsmittelbekanntmachung im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung: *OVG Rheinland-Pfalz*, Urteil vom 02.03.2012 - 10 A 11181/11, [Link](#), Rn. 35.

¹⁷ *Dieterich*, Prüfungen als staatliche Angelegenheit/Grenzen der hoheitlichen Gestaltungsfreiheit, Rn. 8 ff.

¹⁸ *Jeremias*, Zuständigkeitsfragen/Besetzung der Prüfungskommission, Rn. 362.

¹⁹ Auch verschiedene Mitwirkungspflichten nennend: *Hochschullehrerbund Bundesvereinigung e.V.*, Prüfungen, S. 1, [Link](#).

²⁰ *VG Arnsberg*, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, [Link](#), Rn. 51.

3.3. Gebiet des öffentlichen Rechts

Hochschulen könnten durch die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel eine Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen haben. Dies ist der Fall, wenn die Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und sich der Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient.²¹ Das Verhältnis der prüfenden Personen und den Studierenden ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat die Leistung im Rahmen von Prüfungen durch organisatorische Maßnahmen ermöglicht und diese Leistungen später bewertet.

Jedenfalls werden diese organisatorischen Maßnahmen allein von den prüfenden Personen getroffen,²² ohne dass den Studierenden eine Mitwirkungsmöglichkeit eröffnet ist. Somit handelt es sich beim Prüfungsrechtsverhältnis um ein Über- und Unterordnungsverhältnis. Im Rahmen der Festlegung der zulässigen Hilfsmittel bedienen sich die prüfenden Personen außerdem ihrer Kompetenz zur Abnahme einer Prüfung.²³ Diese Vorschriften sind dem öffentlichen Recht zuzuordnen.²⁴

3.4. Regelung

Die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel müsste ferner das Tatbestandsmerkmal der Regelung nach § 35 S. 1 VwVfG erfüllen. Eine Regelung ist dann anzunehmen, wenn die Maßnahme der Behörde darauf gerichtet ist, eine verbindliche Rechtsfolge zu setzen, das heißt, wenn Rechte des Betroffenen unmittelbar begründet, geändert, aufgehoben, mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint werden.²⁵ Die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel der Hochschule dient regelmäßig dazu, einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf sicherzustellen.²⁶ Darüber hinaus könnte jedoch angedacht werden, dass Studierende hierdurch in ihrem Recht geprüft zu werden²⁷ oder aber in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingeschränkt

²¹ von Alemann/Scheffczyk, Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts - Definition, VwVfG § 35 Rn. 202.

²² Zur dogmatischen Herleitung der Befugnisnorm: VG Arnsberg, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, [Link](#), Rn. 51.

²³ VG Arnsberg, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, [Link](#), Rn. 51.

²⁴ Davon sprechend, dass mit der Zulassung zur Prüfung zwischen dem Prüfling und den die Prüfungsdurchführung verantwortenden Organen ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis entsteht: Diete-
rich, Das Prüfungsrechtsverhältnis, Rn. 13 m.w.N.

²⁵ BVerwG, Urteil vom 05.11.2009 - 4 C 3.09, [Link](#), Rn. 15; von Alemann/Scheffczyk, Regelung - Definition, VwVfG § 35 Rn. 141.

²⁶ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.03.2012 - 10 A 11181/11, [Link](#), Rn. 33.

²⁷ Zur dogmatischen Herleitung: Jeremias, Anspruch auf Zulassung zur Prüfung und Durchführung des Prüfungsverfahrens, Rn. 134.

werden. Dies kann jedenfalls dann dahinstehen, wenn bereits aus anderen Gründen kein Verwaltungsakt vorliegt.

3.5. *Gerichtet auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen*

Fraglich ist, ob die Hilfsmittelbekanntmachung eine Maßnahme darstellt, die gem. § 35 S. 1 VwVfG auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Hierfür kommt es maßgeblich darauf an, ob sie nach ihrem objektiven Sinngehalt dazu bestimmt ist, Außenwirkung zu entfalten, nicht aber davon, wie sie sich im Einzelfall auswirkt, also ob sich die intendierte Außenwirkung tatsächlich realisiert.²⁸ Demnach darf die getroffene Regelung nicht nur darauf abzielen, im Bereich der Behörden Wirkung zu zeitigen.²⁹ Problematisch sind hierbei Sonderrechtsverhältnisse.³⁰ Diese zeichnen sich dadurch aus, dass Personen in einer besonderen Beziehung zum Staat stehen.³¹

Eine der anerkannten Fallgruppen ist dabei das Sonderrechtsverhältnis zwischen Studierenden und ihrer Hochschule.³² Es wird grundsätzlich streng zwischen dem Prüfungsrechtsverhältnis und dem Statusverhältnis zwischen Hochschulen und Studierenden unterschieden.³³ Diese Unterscheidung zwischen Prüfungsrechtsverhältnis und Statusverhältnis wurde, soweit bekannt, bislang nur im Rahmen einer Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz thematisiert. Das Gericht ließ im konkreten Fall offen, ob eine „Prüfungsordnung als Sonderverordnung zur Regelung von Rechten und Pflichten der in einem Sonderstatusverhältnis zur Hochschule befindlichen Studierenden [...] oder als Satzung einzuordnen ist.“³⁴ Das Gericht deutet somit an, dass auch im Prüfungsrechtsverhältnis ein solches Sonderrechtsverhältnis³⁵ existiert. Dazu bestimmt Außenwirkung zu entfalten sind Rechtsakte, die das Grundverhältnis der Studierenden betreffen, also begründen, im Wesen verändern oder aufheben.³⁶ So endet das Prüfungsrechtsverhältnis beispielsweise, wenn der angestrebte Abschluss erreicht oder endgültig nicht erreicht wurde.³⁷ Hingegen sollen „Maßnahmen

²⁸ von Alemann/Scheffczyk, Außenwirkung - Definition, VwVfG § 35 Rn. 222.

²⁹ von Alemann/Scheffczyk, Außenwirkung - Definition, VwVfG § 35 Rn. 223.

³⁰ Sonderrechtsverhältnisse werden auch als Sonderstatusverhältnisse bezeichnet.

³¹ Herdegen, Sonderstatusverhältnisse, GG Art. 1 Rn. 48.

³² Ausdrücklich: Marsch/Pietzcker, Anordnungen in Sonderrechtsverhältnissen, VwGO § 42 Rn. 51; Wysk, Sonderstatusverhältnisse, VwGO § 40 Rn. 81; erwähnend: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2016 - 10 C 10948/15, [Link](#), Rn. 12.

³³ VG Sigmaringen, Beschluss vom 25.07.2023 - 8 K 309/23, [Link](#), Rn. 32; Dieterich, Das Prüfungsrechtsverhältnis, Rn. 13, 16.

³⁴ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2016 - 10 C 10948/15, [Link](#), Rn. 12.

³⁵ Das Gericht verwendet den Begriff „Sonderstatusverhältnis“, der hier gleichbedeutend mit „Sonderrechtsverhältnis“ ist.

³⁶ Graf von Kielmansegg, JA 2012, 881 (886).

³⁷ Dieterich, Das Prüfungsrechtsverhältnis.

[...], die im Rahmen des gewöhnlichen betrieblich-organisatorischen Ablaufs der jeweiligen Einrichtung bleiben, [...] nicht mehr darunter [fallen].“³⁸

3.6. Außenwirkung den Studierenden gegenüber

Die Verwaltungsaktqualität von Hilfsmittelbekanntmachungen war soweit ersichtlich noch nicht unmittelbar streitgegenständlich zwischen Hochschulen und ihren Angehörigen.³⁹ In einem Fall, in dem eine Ladung nicht von der Hochschule, sondern vom Landesjustizprüfungsamt im Rahmen des juristischen Staatsexamens erfolgte, wurde entschieden, dass zwar Außenwirkung vorliegt, es sich dabei jedoch um eine nicht selbstständig anfechtbare Verfahrenshandlung nach § 44a VwGO handelt.⁴⁰ Begründet wurde dies damit, dass eine Ladung Mitwirkungspflichten der Prüfungsbeteiligten konkretisiert.⁴¹ Wird das Bekanntgeben der zulässigen Hilfsmittel ebenfalls als die Mitwirkungspflichten der Prüfungsbeteiligten konkretisierend betrachtet,⁴² so lässt sich hieraus schließen, dass ihnen Außenwirkung zukommt. Das Verhältnis der Studierenden der Rechtswissenschaft hin zum Landesjustizprüfungsamt unterscheidet sich stark von dem zur Hochschule. Im Hochschulkontext wird etwa die Festlegung der Klausurtermine als alltägliche Anordnung des Lehrbetriebs qualifiziert und damit die Außenwirkung verneint.⁴³ Die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel begründet weder das Prüfungsrechtsverhältnis der Studierenden zur Hochschule noch hebt sie dieses auf. Auch wird das Wesen nicht berührt; vielmehr dürfte es sich aufgrund der Möglichkeit der Verbindung mit der Festlegung des Klausurtermins um eine reine organisatorische Maßnahme innerhalb des alltäglichen Prüfungsbetriebs handeln, sodass es an der Außenwirkung fehlt.

3.7. Außenwirkung gegenüber Dritten

Zu klären wäre ferner, ob eine Hilfsmittelbekanntmachung gegenüber den Nichtangehörigen der Hochschule eine Außenwirkung entfalten könnte. Dies wäre dann der Fall, wenn sie die Rechtsposition eines Betroffenen außerhalb der Behörde gestaltet, festlegt oder in sonstiger Weise betrifft. Das VG Weimar zog zur Erörterung der unmittelbaren Rechtswirkung in einem Fall einen möglichen

³⁸ *Graf von Kielmansegg*, JA 2012, 881 (886).

³⁹ Inzident zumindest die Kompetenz prüfend: *VG Arnberg*, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, [Link](#), Rn. 51.

⁴⁰ *VG Stuttgart*, Beschluss vom 06.04.2021 - 12 K 1372/21, [Link](#), Rn. 2.

⁴¹ *VG Stuttgart*, Beschluss vom 06.04.2021 - 12 K 1372/21, [Link](#), Rn. 2.

⁴² Zu Pflicht der geprüften Personen, nicht zu täuschen: *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 454.

⁴³ *Marsch/Pietzcker*, Anordnungen in Sonderrechtsverhältnissen, VwGO § 42 Rn. 54.

Anspruch der betroffenen Person auf die fragliche Maßnahme heran.⁴⁴ Das Gericht stellte fest, dass, wenn kein entsprechender Anspruch auf eine Maßnahme besteht, die ergehende Maßnahme kein solches Recht unmittelbar beeinträchtigen kann.⁴⁵ Das OVG Rheinland-Pfalz entschied, dass ein Verlag grundsätzlich kein subjektiv-öffentliches Recht bezüglich der Bestimmung der zulässigen Hilfsmittel innehat.⁴⁶ Eine Entscheidung, der ein Anspruch seitens Studierender auf Zulassung konkreter Hilfsmittel zugrunde lag, ist nicht bekannt. Da die hochschulseitige Festlegung der zulässigen Hilfsmittel auch dem Schutz des öffentlichen Interesses an einem geordneten Prüfungsablauf dient,⁴⁷ liegt fern, dass Studierenden ein solcher Anspruch zukommt. Folglich lässt sich auch kein Anspruch auf die Zulassung oder Nichtzulassung bestimmter Hilfsmittel herleiten, so dass auch kein solches Recht unmittelbar beeinträchtigt werden kann. Demnach fehlt es an der unmittelbaren Rechtswirkung.

In beiden Konstellationen fehlt es am Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Rechtswirkung nach außen gem. § 35 S. 1 VwVfG

4. Ergebnis

Mangels unmittelbarer Rechtswirkung nach außen handelt es sich bei den hier vorgestellten Festlegungen zulässiger Hilfsmittel nicht um Verwaltungsakte im Sinne von § 35 S. 1 VwVfG.

⁴⁴ VG Weimar, Beschluss vom 19.11.2024 - 2 E 1745/24 We, [Link](#), Rn. 29.

⁴⁵ VG Weimar, Beschluss vom 19.11.2024 - 2 E 1745/24 We, [Link](#), Rn. 29.

⁴⁶ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.03.2012 - 10 A 11181/11, [Link](#), Rn. 27.

⁴⁷ VG Arnsberg, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, [Link](#), Rn. 51.

5. Literaturverzeichnis

von Alemann, Florian / Scheffczyk, Fabian, Begriff des Verwaltungsakts, Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz 2025

von Alemann, Florian / Scheffczyk, Fabian, Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts - Definition, Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz 2025

von Alemann, Florian / Scheffczyk, Fabian, Regelung - Definition, Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz 2025

von Alemann, Florian / Scheffczyk, Fabian, Außenwirkung - Definition, Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz 2025

BVerwG, Urteil vom 05.11.2009 - 4 C 3.09, 2009, [Link](#)

BVerwG, Urteil vom 31.05.2012 - 3 C 12.11, 2012, [Link](#)

BVerwG, Beschluss vom 07.08.2012 - 6 B 22/12, 2012

Dieterich, Peter, Das Prüfungsrechtsverhältnis, Prüfungsrecht 2026

Dieterich, Peter, Prüfungen als staatliche Angelegenheit/Grenzen der hoheitlichen Gestaltungsfreiheit, Prüfungsrecht 2026

Dieterich, Peter, Das Prüfungsrechtsverhältnis, Prüfungsrecht 2026

Graf von Kielmansegg, Sebastian, Das Sonderstatusverhältnis, JA 2012, 881–887

Herdegen, Matthias, Sonderstatusverhältnisse, Grundgesetz Kommentar 2025

Hochschullehrerbund Bundesvereinigung e.V., Prüfungen, 2020, [Link](#)

Jeremias, Christoph, Zuständigkeitsfragen/Besetzung der Prüfungskommission, Prüfungsrecht 2026

Jeremias, Christoph, Anspruch auf Zulassung zur Prüfung und Durchführung des Prüfungsverfahrens, Prüfungsrecht 2026

Knauff, Matthias, Begriff des Verwaltungsaktes, Verwaltungsrecht VwVfG 2025

Knauff, Matthias, Behördenbegriff, Verwaltungsrecht VwVfG 2025

Marsch, Nikolaus / Pietzcker, Jost, Anordnungen in Sonderrechtsverhältnissen, Verwaltungsrecht VwGO 2025,

Morgenroth, Carsten, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 2021

Morgenroth, Carsten, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 2026

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.03.2012 - 10 A 11181/11, 2012, [Link](#)

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2016 - 10 C 10948/15, 2016, [Link](#)

OVG Sachsen, Beschluss vom 21.08.2012 - 2 A 492/11, 2012, [Link](#)

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Verfügung Hilfsmittelverfügung, 2024, [Link](#)

Universität Münster, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Aushang zu zugelassenen Hilfsmitteln, 2019, [Link](#)

VG Arnsberg, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, 2020, [Link](#)

VG Mainz, Urteil vom 03.08.2011 - 3 K 62/11.MZ, 2011, [Link](#)

VG Sigmaringen, Beschluss vom 25.07.2023 - 8 K 309/23, 2023, [Link](#)

VG Stuttgart, Beschluss vom 06.04.2021 - 12 K 1372/21, 2021, [Link](#)

VG Weimar, Beschluss vom 19.11.2024 - 2 E 1745/24 We, 2024, [Link](#)

Voßkuhle, Andreas / Kaufhold, Ann-Katrin, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Verwaltungsakt, JuS 2011, 34–37

Wysk, Peter, Sonderstatusverhältnisse, Verwaltungsgerichtsordnung 2025



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Spehn, Maximilian*, Gutachten Verwaltungsaktqualität von Festlegungen zulässiger Hilfsmittel, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2026.



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST